

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

20. Stück

---

## Inhalt

189. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe  
(Allgemeinbildung)

## **189. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Das Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck) an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2015, 64. Stück, Nr. 492, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 7. Mai 2024, 59. Stück, Nr. 730, wird wie folgt geändert:

*(Beschluss der Curriculum-Kommission für Lehramtstudien an der Fakultät für LehrerInnenbildung vom 12.11.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.11.2025)*

# **Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

gemeinsames Studium der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein,  
der Pädagogischen Hochschule Tirol,  
der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg,  
der Universität Innsbruck und  
der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)

(Neuerlassung 2025)

## Inhaltsverzeichnis

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

Vorbemerkung

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Zulassung

§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

§ 3a Erweiterungsstudien § 54b UG

§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

§ 5 Allgemeines Qualifikationsprofil

§ 6 Auslandsaufenthalt

§ 7 Umfang und Dauer

§ 8 Sprache

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

§ 10 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 11 Aufbau des Studiums

§ 12 Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 13 Bachelorarbeiten

§ 14 Prüfungsordnung

§ 15 Akademischer Grad

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsbestimmungen

### **Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen**

§ 1 Teilungszahlen

§ 2 Pflichtmodule

### **Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen**

#### **1. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Zulassungsprüfung

§ 3 Teilungszahlen

§ 4 Pflichtmodule

#### **2. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltbildung**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflichtmodule

#### **3. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

#### **4. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**5. Abschnitt: Unterrichtsfach Digitale Grundbildung und Informatik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**6. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Bachelorarbeit

**7. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**8. Abschnitt: Unterrichtsfach Ethik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**9. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**10. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und wirtschaftliche Bildung**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**11. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

**12. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**13. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungszahlen
- § 4 Pflichtmodule

**14. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**15. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**16. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**17. Abschnitt: Unterrichtsfach Kunst und Gestaltung**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungszahlen
- § 4 Pflichtmodule

**18. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflicht- und Wahlmodule

**19. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**20. Abschnitt: Unterrichtsfach Musik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungszahlen
- § 4 Pflichtmodule

**21. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**22. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflicht- und Wahlmodule

**23. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungszahlen
- § 3 Pflichtmodule

**24. Abschnitt: Unterrichtsfach Technik und Design**

- § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassungsprüfung
- § 3 Teilungszahlen
- § 4 Pflichtmodule

**25. Abschnitt: Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung**

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

**26. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)**

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

# **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

## **Vorbemerkung**

Das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer Spezialisierung qualifiziert für das Lehramt an Schulen der Sekundarstufe in den gewählten Unterrichtsfächern und der gewählten Spezialisierung und besteht aus einem Bachelorstudium und einem Masterstudium.

## **§ 1 Zuordnung des Studiums**

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Universität Innsbruck durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG in der geltenden Fassung und den auf dieser Basis erlassenen universitären Regelungen.

## **§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen**

- (1) Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind entweder zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen.
- (2) Die folgenden Unterrichtsfächer können gewählt werden:
  1. Bewegung und Sport
  2. Biologie und Umweltbildung
  3. Chemie
  4. Deutsch
  5. Digitale Grundbildung und Informatik
  6. Englisch
  7. Ernährung und Haushalt
  8. Ethik
  9. Französisch
  10. Geographie und wirtschaftliche Bildung
  11. Geschichte und Politische Bildung
  12. Griechisch
  13. Instrumentalmusik
  14. Islamische Religion
  15. Italienisch
  16. Katholische Religion
  17. Kunst und Gestaltung
  18. Latein
  19. Mathematik
  20. Musik
  21. Physik
  22. Russisch
  23. Spanisch
  24. Technik und Design

- (3) Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:
- 25. Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung
  - 26. Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)

### **§ 3a Erweiterungsstudien gemäß § 54b UG**

Ein Bachelorstudium Lehramt kann durch ein zusätzliches Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Dieses oder diese kann erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, abgeschlossen werden. Dafür sind alle im Curriculum für dieses Unterrichtsfach bzw. diese Spezialisierung in Teil III dieses Curriculums vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und die entsprechende Bachelorarbeit zu schreiben.

### **§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen**

- 1. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (§ 3 Abs. 2 Z 1) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 2. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltbildung (§ 3 Abs. 2 Z 2) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 3. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Chemie (§ 3 Abs. 2 Z 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 4. Die Pflichtmodule 1 bis 15 des Unterrichtsfachs Deutsch (§ 3 Abs. 2 Z 4) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 5. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Digitale Grundbildung und Informatik (§ 3 Abs. 2 Z 5) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 6. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Englisch (§ 3 Abs. 2 Z 6) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 7. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (§ 3 Abs. 2 Z 7) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
- 8. Die Pflichtmodule 1 bis 10 des Unterrichtsfachs Ethik (§ 3 Abs. 2 Z 8) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 9. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Französisch (§ 3 Abs. 2 Z 9) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 10. Die Pflichtmodule 1 bis 12 des Unterrichtsfachs Geographie und wirtschaftliche Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 10) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 11. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Geschichte und Politische Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 11) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 12. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Griechisch (§ 3 Abs. 2 Z 12) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 13. Die Pflichtmodule 1.1 bis 12 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusik (§ 3 Abs. 2 Z 13) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
- 14. Die Pflichtmodule 1 bis 11 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (§ 3 Abs. 2 Z 14) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 15. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Italienisch (§ 3 Abs. 2 Z 15) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 16. Die Pflichtmodule 1 bis 12 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (§ 3 Abs. 2 Z 16) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- 17. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Kunst und Gestaltung (§ 3 Abs. 2 Z 17) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
- 18. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Latein (§ 3 Abs. 2 Z 18) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

19. Die Pflichtmodule 1 bis 12 des Unterrichtsfachs Mathematik (§ 3 Abs. 2 Z 19) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
20. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Musik (§ 3 Abs. 2 Z 20) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
21. Die Pflichtmodule 1 bis 10 des Unterrichtsfachs Physik (§ 3 Abs. 2 Z 21) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
22. Die Pflichtmodule 1 bis 13 und die Wahlmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Russisch (§ 3 Abs. 2 Z 22) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
23. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Spanisch (§ 3 Abs. 2 Z 23) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
24. Die Pflichtmodule 1 bis 11 des Unterrichtsfachs Technik und Design (§ 3 Abs. 2 Z 24) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
25. Die Pflichtmodule 1 bis 12 der Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 25) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
26. Die Pflichtmodule 1 bis 11 der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) (§ 3 Abs. 2 Z 25) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein zugeordnet.
27. Die Pflichtmodule 1 bis 4 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

## **§ 5 Allgemeines Qualifikationsprofil**

Das dem Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugrundeliegende Kompetenzmodell wird in einem eigenen Anhang 1 „Kompetenzmodell“ umfassend dargestellt. Der Anhang 1 ist integrativer Bestandteil des Curriculums.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst eine bildungswissenschaftliche, unterrichtsfachliche, fachdidaktische und pädagogisch-praktische Ausbildung.

### **(1) Allgemeine Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Professionsverständnis als Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe. Sie verfügen über vertieftes Wissen und fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in den vier Ausbildungsbereichen und können Kinder und Jugendliche unter den gegebenen schulrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Bezug auf die aktuellen Lehrpläne (Bildungsstandards, didaktische Richtlinien), zielgruppenspezifisch beim Erwerb fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen unterstützen, deren individuelle Entwicklung begleiten und fördern sowie die Weiterentwicklungen des Bildungssystems aktiv mitgestalten. Die Absolventinnen und Absolventen können Unterrichtsprozesse auf der Basis fortgeschritten wissenschaftlicher Erkenntnisse aus verschiedenen Perspektiven erfassen und konzeptualisieren. Sie sind in der Lage, konstruktiv mit der Diversität, Intersektionalität und Heterogenität von Lernenden in all ihren Facetten umzugehen, die Fähigkeiten und Besonderheiten der Lernenden als Ressourcen und Potenziale für deren personale und soziale Entwicklung zu betrachten und durch gezielte Förderung zur Entwicklung dieser Potenziale beizutragen. Ihr vertieftes Wissen um soziale und kulturelle Kontexte sowie Globalisierung erlaubt es ihnen, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen und zu berücksichtigen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, stereotype Zuschreibungen im eigenen unterrichtlichen Handeln zu erkennen und zu bearbeiten. Ihr Entwicklungsverständnis ermöglicht es ihnen, sich selbst als lebenslang Lernende wahrzunehmen und entsprechend zu handeln sowie diese Haltung und die dazu benötigten Kompetenzen auch bei ihren Schülerinnen und Schülern zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Kompetenzen in den Bereichen Künstlicher Intelligenz, Medienbildung/-pädagogik, Digitalisierung/Künstliche Intelligenz (KI) und Globalisierung.

### **(2) Fachliche Kompetenzen**

#### **1. Bildungswissenschaftliche Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, individuelle und gruppenbezogene schulische Lernprozesse unter Berücksichtigung von Diversität, Intersektionalität und Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und medialer, digital-technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen zu gestalten und zu evaluieren. Sie verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse in grundlegenden Zusammenhängen von Bildung und Erziehung, allgemeiner Didaktik, pädagogischer Diagnostik, Beziehungsgestaltung, sprachsensibler Unterricht sowie zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Organisation Schule. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse und Fertigkeiten schülerinnen- und schülerorientiert, diversitätssensibel sowie lernförderlich in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Handeln anzuwenden. Sie können Bildungsprozesse und die eigene Rolle als Lehrperson im Kontext institutioneller Bedingungen reflektieren, entwickeln ein Verständnis von professionellem Handeln und können dieses in kritischer Auseinandersetzung und auf der Grundlage von Erkenntnissen der (empirischen) Bildungs- und Unterrichtsforschung wissenschaftsbasiert weiterentwickeln.

## 2. Unterrichtsfachbezogene Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein fortgeschrittenes Verständnis der handlungsleitenden Paradigmen ihrer unterrichtsfachbezogenen Forschungsdisziplinen sowie über vertieftes Wissen zu unterrichtsfachbezogenen Inhalten und methodengeleiteten Arbeitsweisen. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in wissenschaftstheoretischen und -historischen Fragestellungen sowie über die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen unterrichtsfachbezogenen Erkenntnissen, speziell im Kontext von Künstlicher Intelligenz, Digitalisierung und Globalisierung. Sie können Entwicklungen ihrer unterrichtsfachbezogenen Forschungsdisziplinen verfolgen, ihren Wissensstand entsprechend anpassen und verstehen Forschungswissen als wandelbar. Die fachspezifische Ausgestaltung dieser Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach/die jeweilige Spezialisierung in Teil III dargestellt.

### (3) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz unterrichtsfachbezogener Inhalte vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien und Modelle forschungsbasiert zu reflektieren. Sie können diese eigenständig auf die jeweiligen Lehr- und Bildungspläne beziehen und mit Blick auf die Vielfalt und Individualität der Lernenden zielgruppen- und situationsgerecht aufbereiten. Sie sind in der Lage, unterrichtsfachspezifische Lern- und Erkenntnisprozesse subjekt- und kontextsensibel zu initiieren, zu steuern und zu evaluieren. Überdies verfügen sie über fortgeschrittene Fähigkeiten zur förderorientierten Diagnose und Optimierung individueller, unterrichtsfachbezogener Lernprozesse. Die spezifische Ausgestaltung dieser fachdidaktischen Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach in Teil III dargestellt.

### (4) Querschnittskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen nehmen die Vielfalt und Individualität der Lernenden als Ressource für die Gestaltung von Unterricht wahr, können Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung, sprachliche Bildung, Medienbildung und Digitalität sowie politische, interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen in ihren Unterricht integrieren und für die Gestaltung von Schule produktiv nutzen.

### (5) Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen und methodologischen Kenntnisse und Fertigkeiten stetig weiterzuentwickeln und sich zu vernetzen. Sie können die Ergebnisse der Forschung kritisch analysieren und sie im Kontext sozialer und ethischer Fragen reflektieren. Sie sind in der Lage, sich mit der eigenen Persönlichkeit auseinanderzusetzen und diese weiterzuentwickeln. Sie verfügen über fortgeschrittene kommunikative Fähigkeiten und können soziale Beziehungen und kooperative Arbeitsformen gestalten und reflektieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, situations- und zielgruppenadäquat mit allen Beteiligten des Schulsystems zu kommunizieren und fächerübergreifend in Teams zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen. Auf Grund ihres

Professionsverständnisses erkennen sie die Notwendigkeit für kontinuierliche Fort- und Weiterbildung und sind sich ihrer Vorbildfunktion für Lernende und das gesellschaftliche Umfeld bewusst.

(6) Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) qualifiziert abhängig von den jeweils geltenden Vorgaben des Dienstrechtes zur Übernahme von Aufgaben im Schuldienst, aber auch für außerschulische Tätigkeiten.

Es qualifiziert jedenfalls für die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Zulassungen zu anderen Masterstudien sind in den entsprechenden Curricula geregelt.

## **§ 6 Auslandsaufenthalt**

Es wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein-bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben und vertieft werden:

1. allgemeine und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse,
2. Kenntnis anderer Studiensysteme und Erweiterung der eigenen Fachperspektive,
3. interkulturelle Kompetenzen,
4. organisatorische Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.

## **§ 7 Umfang und Dauer**

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Die Studiendauer beträgt sechs Semester. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

## **§ 8 Sprache**

- (1) In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss sie in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen**

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs.

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
2. Ensembleunterricht (EN) dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstlerinnen und Künstler.
3. Exkursionen (EX) dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen.
4. Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
5. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

6. Künstlerischer Unterricht (KU) bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
7. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftlichen/künstlerischen Ausbildung.
8. Proseminare (PS) führen interaktiv in ein Fachgebiet ein und vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der guten wissenschaftlichen Praxis.
9. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden.
10. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen.
11. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen.

- (3) Die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen haben die Teilungszahl 20, falls in den Teilen II und III bei den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und bei den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Spezialisierungen nicht anders angegeben.

Die Teilungszahlen der synergetisch verwendeten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum, dem die Lehrveranstaltungen entnommen sind.

## § 10 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

## § 11 Aufbau des Studiums

### (1) Studienaufbau

	Unterrichtsfach 1	Unterrichtsfach 2	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
	76 ECTS-AP	76 ECTS-AP	28 ECTS-AP
<i>davon fachliche Ausbildung</i>	<i>60 ECTS-AP</i>	<i>60 ECTS-AP</i>	
<i>davon fachdidaktische Ausbildung</i>	<i>10 ECTS-AP</i>	<i>10 ECTS-AP</i>	
<i>davon Pädagogisch-praktische Studien</i>	<i>6 ECTS-AP</i>	<i>6 ECTS-AP</i>	<i>11 ECTS-AP</i>
Bachelorstudium gesamt		180 ECTS-AP	

### (2) Unterrichtsfach / Spezialisierung

In jedem Unterrichtsfach und jeder Spezialisierung sind Module im Umfang von 76 ECTS-AP zu absolvieren. Davon sind in jedem Unterrichtsfach 10 ECTS-AP der jeweiligen Fachdidaktik zugeordnet, 6 ECTS-AP sind den Pädagogisch-praktischen Studien zugeordnet. In jedem Fach sind 5 ECTS-AP an Pflichtmodulen mit Wahlmöglichkeit vorgesehen.

### (3) Bildungswissenschaftliche Grundlagen

Es sind Module im Umfang von insgesamt 28 ECTS-AP zu absolvieren. Darin sind 3 ECTS-AP für Inklusive Pädagogik, 3 ECTS-AP für Deutsch als Zweitsprache und 11 ECTS-AP für Pädagogisch-praktische Studien inkludiert.

### (4) Pädagogisch-praktische Studien

Die Pädagogisch-praktischen Studien (PPS) unterstützen die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Ausbildung an der Universität und der berufspraktischen Tätigkeit im schulischen Feld.

Das Orientierungspraktikum ermöglicht den Studierenden zu Beginn des Studiums erste Einblicke in die Institution Schule aus der Perspektive angehender Lehrpersonen. Es dient der bewussten Auseinandersetzung mit der Berufswahl und unterstützt eine fundierte Entscheidung für das Lehramtsstudium.

Im Praxissemester, das im letzten Jahr des Bachelorstudiums verortet ist, erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit schulischer Praxis. Über ein Semester hinweg übernehmen Studierende sukzessive verschiedene Aufgabenfelder einer Lehrperson und reflektieren ihre Rolle als Teil der Institution Schule. Dabei sammeln sie Erfahrungen in der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht und erworben Kompetenzen, die sowohl im Bereich der Bildungswissenschaften als auch in den Fachdidaktiken und Fachwissenschaften verankert sind.

Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis werden Synergien zwischen den unterschiedlichen Studienbereichen genutzt, wodurch Unterricht in seiner Komplexität erlebbar wird. Der längere, kontinuierliche Aufenthalt an Schulen fördert die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz, ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Berufs und trägt wesentlich zur Professionalisierung zukünftiger Lehrpersonen bei.

Die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien setzen sich aus einem universitären/hochschulischen und einem schulischen Teil zusammen. In den in Teil II und Teil III angeführten Praktika sind diese Anteile zusammengefasst:

Orientierungspraktikum		3 ECTS-AP
	<i>Begleitete Praxis</i>	1 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung</i>	2 ECTS-AP
Praxissemester		20 ECTS-AP
	<i>Begleitete Praxis (aufgeteilt auf die drei begleitenden Lehrveranstaltungen)</i>	12 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung BWG</i>	4 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung Fach 1</i>	2 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung Fach 2</i>	2 ECTS-AP

## § 12 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester des Studiums statt. Sie umfasst die Vorlesung Bildung, Schule und Gesellschaft, VO2, 2 ECTS-AP (Pflichtmodul 1) und in jedem der gewählten Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen die Lehrveranstaltungen der folgenden Liste:

	LV-Typ	ECTS-AP
<b>Bewegung und Sport</b>		
1.a. Funktionelle Anatomie	VO2	3
<b>Biologie und Umweltbildung</b>		
1.d. Evolution und Systematik: Mikroorganismen und Pflanzen	VO2	3
<b>Chemie</b>		
1.b. Chemisches Rechnen	VO2	3
<b>Deutsch</b>		

1.a. Überblick Germanistik	VO2	3
<b>Digitale Grundbildung und Informatik</b>		
1.a. Einführung in die Digitale Grundbildung	VO2	3
<b>Englisch</b>		
6.a. Introduction to English Synchronic Linguistics	VO2	3
<b>Ernährung und Haushalt</b>		
1.a. Ernährungswissenschaften I	VO2	3
<b>Ethik</b>		
1.a. Einführung in die Philosophie	VO2	3
<b>Französisch</b>		
1. Einführung in die Französisistik: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Geographie und wirtschaftliche Bildung</b>		
1.a. Wissenschaftliche Grundlagen der Geographie	VO2	3
<b>Geschichte und Politische Bildung</b>		
4.b. Basiswissen Österreichische Geschichte	VO2	3
<b>Griechisch</b>		
1.b. Meisterwerke der griechischen Literatur	VO2	3
<b>Instrumentalmusik (nur mit Musik kombinierbar)</b>		
3.a. Musik und Medizin	VO1	1
4.a. Einführung Instrumental- und Gesangspädagogik	VO1	1
<b>Islamische Religion</b>		
1.b. Einführung in die Koranwissenschaften	VO2	3
<b>Italienisch</b>		
1. Einführung in die Italianistik: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Katholische Religion</b>		
1.c. Einführung in den Glauben der Kirche	VO2	3
<b>Kunst und Gestaltung</b>		
1.a. Kunst-, Bild- und Architekturgeschichte I	VO2	2
2.a. Einführung Fachdidaktik Kunst und Gestaltung	VO2	2
<b>Latein</b>		
1.b. Meisterwerke der römischen Literatur	VO2	3
<b>Mathematik</b>		
1.a. Grundlagen Mathematik Lehramt	VO2	3
<b>Musik</b>		
1.a. Musikgeschichte Überblick 1	VO2	2
6.a. Einführung Musikpädagogik	VO2	2
<b>Physik</b>		
1.a. Mathematische Methoden der Physik für Lehramtsstudierende I	VO2	3
<b>Russisch</b>		
1.b. Slawische Sprachen und Kulturen in Europa	VO2	3
<b>Spanisch</b>		
1. Einführung in die Hispanistik: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Technik und Design</b>		
3.c. Technik & Design	VO2	3
<b>Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung</b>		
1.a. Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung in der Schule	VO2	3
<b>Inklusive Pädagogik</b>		
1.a. Grundlagen Inklusiver Pädagogik	VO2	3

- (2) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 ECTS-AP absolviert werden. Der positive Erfolg bei

allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

### **§ 13 Bachelorarbeiten**

- (1) Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist in jedem Unterrichtsfach und jeder Spezialisierung eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Die Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in der von dem Lehrveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin festgelegten Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss die Bachelorarbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden.
- (5) Nähere Bestimmungen über die Bachelorarbeit sind für jedes Unterrichtsfach und jede Spezialisierung in Teil III vorgesehen.

### **§ 14 Prüfungsordnung**

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
  1. bei nicht-prüfungsimmanten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
  2. bei prüfungsimmanten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich und/oder praktische Beiträge) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.
- (4) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind.
- (5) Für Prüfungen gelten die Regelungen des UG 2002 und des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck. Ergänzungen zur Prüfungsordnung für einzelne Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen sind im Teil III dieses Curriculums angegeben.

### **§ 15 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“, verliehen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

- (2) Ordentliche Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2015, 64. Stück, Nr. 492, zuletzt geändert am 7. Mai 2024, 59. Stück, Nr. 730 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens zehn Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gem. Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (2026) unterstellt.
- (4) Die Studierenden aus dem Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gem. Abs. 2 sind jederzeit berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (2026) zu unterstellen.

## Abschnitt 6: Unterrichtsfach Englisch

### § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

#### (1) Fachliche Kompetenzen

##### Die Absolventinnen und Absolventen

- können ihre produktive und rezeptive Kompetenzen in der englischen Sprache effektiv anwenden. Diese entsprechen dem Sprachniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
- können grammatisch korrekte Sprache und phonetisch korrekte Aussprache anwenden, die sich an standardsprachlichen Normen orientiert; können durch ein ausgeprägtes Hörverständnis regionale, soziale und stilistische Varianten identifizieren; können durch eine ausgeprägte schriftliche Textproduktionskompetenz und Lesekompetenz verschiedene Textsorten analysieren und gestalten, sowie effektiv und situationsangemessen an vielfältigen Kommunikationstypen teilnehmen;
- sind im Rahmen der Sprachvermittlung in der Lage, unterschiedliche Ausdrucksmöglichkeiten und Strukturdifferenzen zwischen Erst- und Fremdsprache zu erkennen; können die genannten sprachlichen Kompetenzen im Hinblick hinsichtlich eigener Sprachverwendung, sowie auch deren Einsatz in der Sprachlehre anwenden;
- sind in der Lage, auf Basis eines vertieften Überblicks zur Methodenvielfalt innerhalb der englischen Sprachwissenschaft analytisch in den Bereichen der Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Lexikografie zu arbeiten;
- können darüber hinaus auf einer angewandten Ebene die englische Sprache in ihrer pragmatischen sowie sozialen, genderbezogenen, regionalen und stilistischen Differenziertheit theoriegeleitet, methodenbewusst, inklusiv und insbesondere in Bezug auf aktuelle, in englischen Varietäten stattfindende Diskurse analysieren;
- haben innerhalb der angewandten Sprachwissenschaft Schwerpunkte gesetzt, beispielsweise im Bereich der Spracherwerbsforschung, insbesondere mit Hinblick auf den schulischen Kontext;
- können literaturwissenschaftliche Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Textanalyse adäquat und produktiv anwenden;
- sind in der Lage, anglophone literarische Texte verschiedener Gattungen und Epochen zielgruppen-spezifisch auszuwählen und aufzubereiten und unter Berücksichtigung des jeweiligen historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontextes theoriegeleitet zu analysieren;
- sind in der Lage, die komplexen Rollen und Wirkungsweisen von Literatur als Medium der Reflexion kultureller, sozialer und politischer Schlüsselthemen zu verstehen und zu diskutieren;
- können fortgeschrittene theoretische Kenntnisse und Fachwissen in den anglophonen Kulturwissenschaften differenziert und kontextbezogen vermitteln;
- können anglophone kulturspezifische Themenfelder theoriegeleitet analysieren, kritisch hinterfragen und in Bezug auf genderspezifische Gegebenheiten und den eigenen kulturellen Standpunkt reflektieren;
- können mediale Kulturprozesse (einschließlich Digitalisierung und KI) sowie komplexe kulturelle Zusammenhänge in Bezug auf Gender, Diversität und Nachhaltigkeit reflektieren und vermitteln.

#### (2) Fachdidaktische Kompetenzen

##### Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zu aktuellen Ansätzen der (Fremd)sprachlehr-, Sprachlern- und Sprachtestforschung;
- sind in der Lage, zielgruppenadäquaten und differenzierenden Fremdsprachenunterricht zu planen und durchzuführen, sowie entsprechende Bewertungen der Leistungen von Lernerinnen und Lernern vorzunehmen;
- können ihr Wissen um motivationale, psycholinguistische und soziale Faktoren nutzen, um einen handlungsorientierten und kommunikativen Unterricht zu gestalten und reflektierend weiterzuentwickeln;

- sind in der Lage, interkulturelle und mehrsprachige Prinzipien in ihre Unterrichtsplanung zu integrieren;
- sind in der Lage, durch praxisnahe Ansätze konkrete Handlungsroutinen zu entwickeln und sind auf die Anforderungen einer digitalen und globalisierten Lehr-/Lernumgebung vorbereitet.

## § 2 Teilungszahlen

1. Proseminare (PS): 30
2. Seminare (SE): Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen: 25
3. Übungen (UE): 25
4. Übungen (UE): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen: 20
5. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen: 30
6. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen: 20

## § 3 Pflichtmodule

- (1) Die folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in englischer Sprache statt:  
PM 1b, PM 2b, PM 3, PM 4, PM 5, PM 6, PM 7, PM 8, PM 9, PM 10, PM 11, PM 12
- (2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 ECTS-AP einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:

### A. Fachdidaktik (10 ECTS-AP)

1.	Pflichtmodul: Prinzipien der Fremdsprachendidaktik	SSt	ECTS-AP
	<i>Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) ergibt sich eine gemeinsame Pflichtlehrveranstaltung (1.a.). Diese ist durch die Lehrveranstaltung 1.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b.</i>		
a.	<b>VU Einführung in die Fremdsprachendidaktik</b>	2	2,5
b.	<b>UE Sprachspezifische Umsetzung fremdsprachendidaktischer Prinzipien: Englisch</b>	2	2,5
c.	<b>VU Schwerpunktsetzung Prinzipien der Fremdsprachendidaktik</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> ad a.: Die Studierenden können ihr fundiertes Verständnis der Grundlagen und Theorien des Fremdsprachenlehrens und -lernens im schulischen Kontext unter Berücksichtigung der schultypenspezifischen Lehrpläne und des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen reflektieren und didaktisch umsetzen. Sie sind in der Lage, mehrsprachigkeits- und kultursensible Ansätze sowie lernrelevante Faktoren unter Berücksichtigung von Inklusion, Diversität, Nachhaltigkeit und Digitalität zu analysieren. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, unter Berücksichtigung der von ihnen in der Einführung erworbenen Kompetenzen grundlegende Planungsvorgänge für den Englischunterricht zu erarbeiten. Sie verfügen über erste Handlungsroutinen, die sie bei der Gestaltung des Englischunterrichts unterstützen. ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, durch ein fortgeschrittenes Verständnis der Grundlagen und Theorien des Fremdsprachenlehrens und -lernens ausgewählte Aspekte, wie z.B. Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Digitalität/KI, Diversität etc., kritisch zu reflektieren und in ihren Unterricht zu integrieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 3		

2.	<b>Pflichtmodul: Handlungsorientierung in Fremdsprachenunterricht und Assessment</b>	SSt	ECTS-AP
	<i>Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) ergibt sich eine gemeinsame Pflichtlehrveranstaltung (2.a.). Diese ist durch die Lehrveranstaltung 2.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 2 nur die Lehrveranstaltungen 2.a und 2.b.</i>		
a.	<b>VU Handlungsorientiertes Unterrichten und Bewerten</b>	2	2,5
b.	<b>UE Fremdsprachen handlungsorientiert unterrichten und bewerten: sprachspezifische Umsetzung Englisch</b>	2	2,5
c.	<b>VU Schwerpunktsetzung Handlungsorientierung in Fremdsprachenunterricht und Assessment</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>ad a.: Die Studierenden können Theorien des Lehrens und Lernens sowie des Testens und Bewertens von Fremdsprachen fundiert erklären, kritisch reflektieren und didaktisch anwenden. Sie können mehrsprachigkeitsdidaktische, inklusive und diversitätsspezifische Aspekte in Fremdsprachenunterricht und -assessment unter kritischer Berücksichtigung zunehmend digitaler Kommunikation und Lernumgebungen sowie Aspekten der Nachhaltigkeit einbetten.</p> <p>ad b.: Die Studierenden können ihre erworbenen Kompetenzen für die Planung und Durchführung von Unterricht und Assessment nutzen, verschiedene Unterrichtstechniken für das Unterrichtsfach Englisch angemessen einsetzen und entwickeln erste Handlungsroutinen. Sie können Sprachtests für den Englischunterricht kritisch analysieren, eigenständig Testaufgaben entwickeln sowie Schülerinnen- und Schülerleistungen bewerten.</p> <p>ad. c.: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Bereiche und Theorien des Fremdsprachenlehren, -lernens, und -bewertens, wie z.B. Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Digitalität, Diversität etc., kritisch zu reflektieren und in ihren Unterricht und ihre Bewertungspraktiken zu integrieren.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 1		

#### B. Sprachbeherrschung (20 ECTS-AP)

3.	<b>Pflichtmodul: Sprachverwendung</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>UE Hörverstehen und Sprechkompetenzen I</b>	2	2,5
b.	<b>UE Leseverstehen und Schreibkompetenzen I</b>	2	2,5
c.	<b>UE Sprachbewusstsein I</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>7,5</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, ihre mündlichen Kompetenzen auf Niveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) anzuwenden, sodass sie an komplexen Unterhal-</p>		

	<p>tungen in täglichen und akademischen Kontexten teilnehmen können. Sie können die relevanten Fähigkeiten in Bezug auf Intonation, Satzbetonung und Hörverständnis leistungsfähig verwenden.</p> <p>ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, klare und gut strukturierte akademische Texte zu verfassen und verschiedene Zitierstile (z.B. MLA und APA) zu verwenden. Zusätzlich können sie komplexe Texte lesen, verstehen und analysieren sowie Fragen zu Texten gründlich und sorgfältig beantworten.</p> <p>ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, fortgeschrittene Begriffe im Rahmen englischer Grammatik und Lexik zu verstehen und für gründliche Analysen anzuwenden.</p>
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

4.	<b>Pflichtmodul: Angewandte Sprachkompetenzen</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>UE Hörverstehen und Sprechkompetenzen II</b>	2	2,5
b.	<b>UE Leseverstehen und Schreibkompetenzen II</b>	2	2,5
c.	<b>UE Sprachbewusstsein II</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>7,5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b>		
	ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Inhalte, Anspielungen und Humor effizient zu verstehen und Standpunkte und Positionen in Diskussionen auf Niveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu vermitteln.		
	ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Texte auf Niveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu schreiben, angemessene wissenschaftliche Quellen zu finden, zu prüfen und zu nutzen und Zitierstile (z.B. der <i>Modern Language Association</i> oder der <i>American Psychological Association</i> ) richtig anzuwenden.		
	ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, fortgeschrittene Sprachstrukturen zu erforschen und fundierte grammatischen und lexikalischen Kenntnisse auszubauen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 3		

5.	<b>Pflichtmodul: Professionelle Sprachkompetenzen für Englischlehrerinnen und -lehrer</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>UE Integrierte Sprachkompetenzen</b>	2	2,5
b.	<b>UE Analyse und Korrektur</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b>		
	ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, fortgeschrittene wissenschaftliche Texte auf Niveau C2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu schreiben, wissenschaftliche Methoden zielgerichtet anzuwenden, verschiedene Aspekte der gesprochenen Sprache (insbesondere bezogen auf Gender und kulturelle Diversität) zu untersuchen und sprachliche Flexibilität, Hörverständnis und Wiedergabe von Inhalten auf einem hohen Niveau zu schaffen.		

	ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, Lerntexte kritisch zu analysieren und korrigieren und eine vollständige Fehleranalyse durchzuführen.
	<b>Anmeldungsvoraussetzung:</b> positiv absolvierte Pflichtmodule 3 und 4

C. Sprachwissenschaft (10 ECTS-AP)

6.	<b>Pflichtmodul: Einführung in die englische Sprachwissenschaft</b>	SSt	ECTS-AP		
a.	<b>VO Einführung in die synchrone englische Sprachwissenschaft</b>	2	3		
b.	<b>VO Synchrone und diachrone Varietäten des Englischen</b>	2	2		
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>		
<b>Lernergebnisse:</b>					
ad a.: Die Studierenden können sich mit der Vielfalt möglicher Fragestellungen der modernen anglistischen Linguistik exemplarisch auseinandersetzen und können die relevanten Konzepte, Theorien und Methoden der Disziplin auf grundlegende sprachwissenschaftliche Fragestellungen anwenden. Sie sind in der Lage, sprachliche Phänomene auf Basis der zentralen systemlinguistischen Kernbereiche (Phonologie, Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Soziolinguistik) und aus der Perspektive der angewandten Sprachwissenschaft zu beschreiben.					
ad b.: Die Studierenden haben Kenntnisse über die (unter anderem soziale, regionale und genderbezogene) Variabilität (unter anderem sozial, regional und genderbezogen) der englischen Sprache sowie über den Einfluss außersprachlicher Faktoren auf Variation in verschiedenen Teilbereichen der englischen Sprachwissenschaft erworben.					
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine				

7.	<b>Pflichtmodul: Erwerb und Gebrauch der englischen Sprache</b>	SSt	ECTS-AP		
a.	<b>PS Der Gebrauch des Englischen als Zweit- und Drittsprache</b>	2	2,5		
b.	<b>PS Deskriptive und angewandte englische Sprachwissenschaft</b>	2	2,5		
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>		
<b>Lernergebnisse:</b>					
ad a.: Die Studierenden können muttersprachliche und nicht-muttersprachliche Varietäten des Englischen theoriegeleitet, anwendungsbezogen und methodenreflektiert beschreiben und analysieren.					
ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Sprachtheorie und -gebrauch zu erkennen und in Forschung und Lehre anwendbar zu machen. Sie können Theorien und Methoden in ausgewählten Themenbereichen und im Kontext aktueller Forschungsstände in spezifischen Teilbereichen der deskriptiven und/oder angewandten englischen Sprachwissenschaft verknüpfen.					
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 6				

D. Literatur- und Kulturwissenschaft (20 ECTS-AP)

<b>8.</b>	<b>Pflichtmodul: Einführung in die Anglo-Amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VU Einführung in die anglistische Literaturwissenschaft</b>	2	2,5
b.	<b>VU Einführung in die amerikanische Kultur</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Lernergebnisse:</b>			
ad a.: Die Studierenden können methodologisches Grundwissen der literaturwissenschaftlichen Text- und Gattungsanalyse anwenden. Sie sind in der Lage, anglophone (ausgenommen amerikanische) literarische Texte aus verschiedenen Epochen, Gattungen und Kulturräumen zu analysieren und die Bedeutung literarischer Texte für die Reflektion gesellschaftlicher Schlüsselthemen (unter anderem Gender, Diversität und Nachhaltigkeit) zu diskutieren.			
ad b.: Die Studierenden können grundlegende geographische, ethnische, historische, politische, soziokulturelle und genderbezogene Aspekte amerikanischer Kulturräume auf Englisch darlegen, erläutern und diskutieren. Sie können kulturelle Strukturen, Institutionen und Phänomene beschreiben, beurteilen und diese in unterschiedlichen regionalen und globalen Kontexten erkenntnisvoll analysieren.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>9.</b>	<b>Pflichtmodul: Anglo-Amerikanische Cultural Studies</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Anglistische Cultural Studies</b>	2	2,5
b.	<b>VO American Cultural Studies</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Lernergebnisse:</b>			
ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, mit ihrem Wissen zu Theorien, Methoden und Kontexten der Kulturwissenschaft geographische, geschichtliche, politische, soziokulturelle und genderbezogene Gegebenheiten anglophoner Kulturräume und deren Wechselspiel zu analysieren und zu interpretieren. Sie können diverse (auch digitale) Medienformen und deren Affordanzen kritisch reflektieren.			
ad b.: Die Studierenden können Grundlagen der Literatur- und Medienwissenschaft im kulturhistorischen Kontext Amerikas darlegen, erläutern und diskutieren, zentrale mediale Phänomene Amerikas wissenschaftlich analysieren und ausgewählte Texte unter Anwendung methodischer Konzepte interpretieren.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>10.</b>	<b>Pflichtmodul: Perspektiven der Amerikastudien</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>PS Amerikastudien I</b>	2	2,5
b.	<b>PS Amerikastudien II</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Lernergebnisse:</b>			

	<p>ad a.: Die Studierenden können kulturelle Phänomene, Institutionen und Ausdrucksformen (aus beispielsweise Literatur, Fotografie, Theater, Radio, Film und Fernsehen) hinsichtlich soziokultureller, ästhetischer, ethnischer und genderbezogener Aspekte theoriegeleitet, methodenbewusst und insbesondere in Bezug auf aktuelle Herausforderungen der Gegenwartskultur analysieren und aktuelle amerikanistische Fragestellungen in einem englischsprachigen wissenschaftlichen Text selbstständig bearbeiten.</p> <p>ad b.: Die Studierenden können kulturelle Phänomene, Institutionen und Ausdrucksformen (aus beispielsweise Literatur, Fotografie, Theater, Radio, Film und Fernsehen) hinsichtlich soziokultureller, ästhetischer, ethnischer und genderbezogener Aspekte theoriegeleitet und methodenbewusst analysieren, im Hinblick auf geschichtliche Problematiken kontextualisieren und in einem englischsprachigen wissenschaftlichen Text selbstständig bearbeiten.</p>
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 8

11.	<b>Pflichtmodul: Perspektiven der Anglistik</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>PS Anglistische Literaturwissenschaft</b>	2	2,5
b.	<b>PS Anglistische Cultural Studies</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, literarische Texte und Phänomene aus verschiedenen Epochen und anglophonen (ausgenommen amerikanischen) soziokulturellen Kontexten methodenbewusst und theoriegeleitet zu analysieren und zu interpretieren. Sie können diese Texte auf ihre Relevanz im Hinblick auf Schlüsselthemen wie etwa Gender, Diversität, Identitätsformation, Medienwandel und gesellschaftliche Gerechtigkeit befragen. Sie können grundlegende akademische Arbeitsweisen anwenden, um literaturwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln und zu bearbeiten.</p> <p>ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, kulturelle Strukturen, Institutionen, sowie Repräsentationsformen theorie- und methodengeleitet zu analysieren und zu interpretieren. Die Studierenden können anhand fortgeschrittener Kenntnisse zu anglophonen (ausgenommen amerikanischen) Kulturräumen und interkultureller Fertigkeiten die (mediale) Verfasstheit von Kulturen reflektieren. Die Studierenden können Grundlagen des akademischen Arbeitens anwenden, um kulturwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln und zu bearbeiten.</p>			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul 8		

#### E. Spezialisierung (5 ECTS-AP)

12.	<b>Pflichtmodul: Spezialisierung</b>	SSt	ECTS-AP
	<p><i>Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:</i></p> <p>a. SE Spezialisierung in anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaften (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p> <p>b. SE Spezialisierung in Amerikastudien (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p> <p>c. SE Spezialisierung in englischer Sprachwissenschaft (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p> <p>d. SE Ausgewählte Aspekte der Fremdsprachendidaktik (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p>	2	5

	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>ad a.: Die Studierenden können sich kritisch mit einem ausgewählten Korpus aus dem Bereich der anglophonen (ausgenommen der amerikanischen) Literaturen und Kulturen auseinandersetzen. Sie können exemplarisch ein eigenes Korpus zusammenstellen und analysieren sowie relevante Theorien eigenständig auswählen und anwenden. Sie können ihre fortgeschrittenen Kenntnisse im akademischen Arbeiten, insbesondere in der eigenständigen Recherche und der Entwicklung, Bearbeitung und zielgruppenorientierten Darlegung literatur- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen anwenden.</p> <p>ad b.: Die Studierenden können exemplarische Themen und literarische/kulturelle/mediale Phänomene aus Amerika wissenschaftlich analysieren und die Ergebnisse zielgruppenorientiert darlegen. Sie können geeignete Theorien identifizieren und reflektieren sowie entsprechende Methoden anwenden. Sie können eigenständig recherchieren und amerikanistische Fragestellungen in einem englischsprachigen wissenschaftlichen Text selbstständig bearbeiten.</p> <p>ad c.: Die Studierenden können auf Basis vertiefter methodischer Kompetenzen auf einem ausgewählten Gebiet der englischen Sprachwissenschaft sprachliche Phänomene beforschen und daraus hervorgehende Ergebnisse wissenschaftlich adäquat darlegen. Sie können exemplarisch eine eigene Studie konzipieren und dabei geeignete Theorien eigenständig auswählen und anwenden.</p> <p>ad d.: Die Studierenden können auf der Grundlage ihres vertieften Wissens in spezifischen Aspekten der Fremdsprachendidaktik wie z.B. Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, oder Digitalität, ausgewählte Forschungsergebnisse der Fremdsprachendidaktik beschreiben und hinsichtlich ihrer Implikationen für verschiedene Unterrichtskontexte einordnen. Die abgeleiteten Erkenntnisse können sie in Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts umsetzen. Sie sind in der Lage, forschungsmethodische Ansätze der Disziplin zu erklären und zu reflektieren.</p>		
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolvierte Pflichtmodule 1, 6, 7, 8, 10 und 11</p>		

#### F. Praxissemester (6 ECTS-AP)

<b>13.</b>	<b>Pflichtmodul: Praxissemester</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>PR Praxissemester – Fachdidaktischer Teil</b>	2	6
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihres fachdidaktischen Wissens fachlich fundierte Kompetenzen zu formulieren und situativ anzupassen. Die Studierenden können fachspezifische Unterrichtseinheiten mit Begleitung unter Anwendung fachdidaktischer Konzepte und schulcurricularer Vorgaben planen, durchführen und evaluieren. Sie können fachspezifische Unterrichtskonzepte und -ansätze situations- und medienadäquat, unter Berücksichtigung der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie mit Blick auf Querschnittsthemen wie z.B. intersektional sensible Inklusion, Nachhaltigkeit, Digitalisierung/KI, Diversität/Gender anwenden. Sie können fachspezifische Maßnahmen für das formative und summative Assessment entwickeln und einsetzen, um den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler zu diagnostizieren, sowie fachspezifisches lernförderliches Feed-back geben. Sie sind in der Lage, ihren eigenen sowie beobachteten Unterricht aus einer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Perspektive systematisch zu analysieren, um daraus fundierte Maßnahmen zur Verbesserung ihres Unterrichts abzuleiten. Die Studierenden sind in der Lage, den Bildungsauftrag der</p>		

	Schule zu erläutern und das partnerschaftliche Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der aktuellen Lehrpläne und können ihre Unterrichtsplanungen auf diese beziehen.
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv absolvierte Pflichtmodule 1, 3 und 4

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

Im Unterrichtsfach Englisch ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-AP in englischer Sprache zu verfassen. Die Leistung für die Bachelorarbeit ist zusätzlich zur Lehrveranstaltung zu erbringen, in deren Rahmen sie verfasst wird. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter aus den Pflichtmodulen 7, 10 oder 11 zu verfassen. Die Studierenden können die Standards guter wissenschaftlicher Praxis anwenden und verstehen den Aufbau und den Erstellungsprozess einer wissenschaftlichen Arbeit. Sie können die Prinzipien eines guten wissenschaftlichen Schreibstils umsetzen und können wissenschaftliche Präsentationen erstellen und vortragen.